

**Satzung**  
**für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der**  
**Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Kommunalunternehmens**  
**Abwasserbeseitigung Marktredwitz**  
**- Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz -**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 2002 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 3 vom 30.03.2002) in der vom 01.04.2002 an gültigen Fassung

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung Marktredwitz – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz folgende Satzung:

**§ 1**  
**Abgabenerhebung**

Das Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung Marktredwitz - Anstalt des öffentlichen Rechts - erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

**§ 2**  
**Abgabetatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung das Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung Marktredwitz nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

**§ 3**  
**Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an das Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung Marktredwitz (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

# AbwasserabgabeS

## 01

### § 4

#### Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 5

#### Abgabemaßstab

(1) Die Abgabe wird nach den dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbehalten des Absatzes 2 nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.

(2) Vom Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen

1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,

(3) Für Grundstücke, die nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, wird die Abgabe nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

(4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt, soweit der Verbrauch hierfür nicht durch Wasserzähler ermittelt wird, für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 Kubikmeter pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr am Tag der allgemeinen Viehzählung gehaltene Viehzahl. Pro gemeldeten Einwohner der landwirtschaftlichen Anwesen ist jedoch ein jährlicher Mindestverbrauch von 20 Kubikmeter gebührenpflichtig. Maßgebend ist die Zahl der gemeldeten Einwohner am 30. Juni eines Jahres.

**§ 6**  
**Abgabesatz**

- (1) Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser 0,53 Euro
  
- (2) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,90 Euro im Jahr

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1982\* in Kraft.

---

\* Diese Vorschrift betrifft, das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 29.06.1982 (ABl. Stadt MAK, Nr. 6/1982). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.